

Thema **F**okus

Organerhaltende Massnahmen vor dem Tod

Editorial

Die Vernehmlassung über den Entwurf für die Teilrevision des Transplantationsgesetzes (TxG) ist abgeschlossen, die Antworten werden bald vorgelegt. Die Änderungen, die der Bundesrat «Präzisierung» nennt, sind komplex. Wie weitreichend sie sind, wird aus dem Revisionsentwurf nicht sofort klar. Margrit Kessler, Präsidentin des Patientenschutzes SPO, jedenfalls, hat im Gespräch mit ihren Nationalratskolleginnen und -kollegen gemerkt, dass selbst jene, die dereinst über die Revision abstimmen werden, nicht «verstehen, was der Bundesrat zu ändern gedenkt». Auch die beiden Medizinerinnen Margot Michel und Birgit Christensen, die den Revisionsentwurf begutachtet haben, konstatieren, dass die geplanten Änderungen sich einem nur dann erschliessen, «wenn man zusätzlich zum Transplantationsrecht auch die Richtlinien der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften genau analysiert».

Mit dem vorliegenden TiF wollen wir die Komplexität der sich stellenden Fragen von allen Seiten beleuchten und Sie über die Problematik umfassend informieren. Wir wollen Ihnen insbesondere aufzeigen, welche Auswirkungen die Neuerungen in Bezug auf den moralischen und rechtlichen Status einer urteilsunfähigen Person haben, deren Aussicht auf Genesung aussichtslos ist. In dieser Ausgabe konzentrieren wir uns auf Artikel 10 des «präzisierten» Transplantationsgesetzes. Dieser Artikel äussert sich zu den organerhaltenden medizinischen Massnahmen. Gemäss dem Bundesrat schliesst der Artikel eine Einwilligung durch einen Stellvertreter des Patienten zu organerhaltenden Massnahmen vor dem Tod nicht aus. Der Bundesrat stützt sich dabei auf ein Rechtsgutachten von Olivier Guillod. Dessen «liberale Auslegung», wie er seine Interpretation des Gesetzesartikels nennt, wird allerdings von anderen Juristinnen und Juristen bestritten. Organerhaltende Massnahmen vor dem Tod seien nur mit der expliziten Einwilligung des Betroffenen erlaubt, sagen zum Beispiel Margot Michel, die an der Universität Zürich Medizinrecht lehrt, und Max Baumann, emeritierter Titularprofessor für Privatrecht, Rechtsphilosophie und Rechtstheorie. Kommt der Revisionsentwurf im Parlament so durch, bedeutet dies, dass organerhaltende Massnahmen vor dem Tod des Patienten ohne des-

Inhalt

Schwerpunkt:

Organerhaltende Massnahmen als menschenrechtliche Herausforderung [3]

Interview:

Margot Michel: «Die Richtlinien der SAMW sind mit dem geltenden Recht nicht vereinbar» [7]

Andrea Arz de Falco: «Organerhaltende Massnahmen ohne explizite Einwilligung sind ethisch vertretbar» [12]

Margot Kessler: «Das ist eine massive Körperverletzung» [15]

Olivier Guillod: «Verfassungsmässig geschützte Rechte können eingeschränkt werden, wenn es gute Gründe dafür gibt» [18]

Ethische Kernfragen:

Stirb früher?! Sollen Menschen Nutzen bringend sterben? [21]

Fallbeispiel:

Organerhaltende Massnahmen vor dem Tod ohne explizite Einwilligung des Betroffenen – welche Rechte werden tangiert? [25]

Fallbesprechung:

Druck, Überforderung und schlechtes Gewissen in der Notfallsituation – welche Werte haben sich durchgesetzt? [26]

Ergänzungen:

Artikel, Bücher, Links [29]

Dialog Ethik Newsletter [30]

News [30]

Medien [30]

Veranstaltungen [31]

Produkte [33]

Wortklaubereien [34]

Impressum [34]